

die Forderung geltend gemacht werden kann oder bei ordnungsgemäßem Verhalten hätte geltend gemacht werden können. Die Verjährungsfrist für Regressforderungen beginnt am 1. Tag des Monats, der auf die Zahlung durch den Regressberechtigten oder auf den Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts, eines Gerichts oder Schiedsgerichts folgt

§114

Unterbrechung und Hemmung der Verjährung

(1) Die Verjährung wird durch schriftliches Anerkenntnis der Forderung unterbrochen. Mit dem 1. Tag des auf das Anerkenntnis folgenden Monats beginnt eine neue Verjährungsfrist.

(2) Die Verjährungsfrist ist für die Zeit gehemmt, in der wegen der Forderung ein Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht anhängig ist

(3) Die Verjährungsfrist für Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung ist gehemmt für die Zeit von der Anzeige des Mangels bis zur Erfüllung der Garantieforderung oder bis zur Erklärung des Verpflichteten, daß er die Erfüllung der Garantieforderung verweigert.

§115

Vollstreckungsverjährung

(1) Die Vollstreckung aus einer Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts kann nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr nicht mehr gefordert werden.

(2) Die Frist beginnt am 1. Tag des Monats, der auf den Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung folgt, jedoch nicht vor Fälligkeit des Anspruchs.

(3) Die Vollstreckungsverjährung wird durch die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens unterbrochen. Sie beginnt erneut am 1. Tag des Monats, der auf die Beendigung des Vollstreckungsverfahrens folgt.

(4) Die Frist für die Vollstreckungsverjährung ist für die Zeit gehemmt, in der wegen der vollstreckbaren Forderung ein Nachprüfungsverfahren beim Staatlichen Vertragsgericht anhängig ist

§116

Wahrung einer Frist

Ist für die Abgabe einer Erklärung eine Frist vorgeschrieben, ist diese Frist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist der Deutschen Post zur Beförderung oder Übermittlung übergeben worden ist. In Zweifelsfällen gilt das Datum des Tagesstempels der Deutschen Post als Tag der Übergabe.

Sechster Teil**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§117

Durchführungsgesetzgebung

(1) Durchführungsverordnungen erläßt der Ministerrat. Er ist berechtigt, den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erweitern.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sowie den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften erläßt

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§118

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Dieses Gesetz findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

§119

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz vom 25. Februar 1965 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) (GBI. I Nr. 7 S. 107),
2. die Erste Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen - (GBI. II Nr. 34 S. 249),
3. die Zweite Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Einbeziehung privater Betriebe in das Vertragssystem — (GBI. II Nr. 34 S. 250),
4. die Dritte Durchführungsverordnung vom 13. Dezember 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen — (GBI. I 1974 Nr. 4 S. 37),
5. die Vierte Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBI. I Nr. 29 S. 277),
6. die Verordnung vom 28. August 1975 zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports - (GBI. I Nr. 38 S. 653),
7. die Zweite Verordnung vom 27. Juli 1978 zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBI. I Nr. 25 S. 283),
8. die Sechste Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBI. II Nr. 45 S. 515),
9. die Verordnung vom 21. Juli 1978 zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBI. I Nr. 25 S. 283, Ber. Nr. 32 S. 364),
10. die Siebente Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBI. II Nr. 63 S. 431),
11. die Achte Durchführungsverordnung vom 12. Oktober 1978 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds — (GBI. I Nr. 37 S. 397),
12. die Zehnte Durchführungsverordnung vom 15. September 1972 zum Vertragsgesetz — Einbeziehung privater Bauhandwerksbetriebe in das Vertragssystem — (GBI. II Nr. 54 S. 600),
13. die Verordnung vom 12. März 1970 über Kooperationsgemeinschaften (GBI. II Nr. 39 S. 287),
14. die Verordnung vom 26. Januar 1978 zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen (GBI. I Nr. 6 S. 85).